

## **Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte Förderungsrichtlinie 2023 und 2024**

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ mit dem Ziel bis 2030 die CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 50% zu senken und den Strombedarf in Vorarlberg in der Jahresbilanz zu 100% aus erneuerbaren Quellen zu decken.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist es, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an klimaschutzrelevanten Projekten zu forcieren. Denn nur mit deren Engagement ist Klimaschutz im nötigen Ausmaß und der erforderlichen Akzeptanz erfolgreich.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderungswerbende**

Natürliche und juristische Personen, gemeinschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinden und Bürgergemeinschaften. Ausgenommen sind Energieversorgungsunternehmen und große Unternehmen (gemäß EU-Definition).

### **§ 3 Förderungsgegenstand**

Förderbar ist die Vorbereitung und Umsetzung der Bürger:innenbeteiligung folgender Vorhaben:

- (1) Errichtung und Erweiterung oder auch Übernahme von bestehenden Energieerzeugungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger mit Bürger:innenbeteiligung bzw. durch eine Bürger:innengemeinschaft.
- (2) Förderung der Errichtung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften gemäß EAG 2021, wenn eine Bürger:innenbeteiligung gemäß dieser Richtlinie erfolgt.
- (3) Bürgerenergiegemeinschaften gemäß EAG 2021, wenn eine Bürger:innenbeteiligung gemäß dieser Richtlinie erfolgt.
- (4) Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Effizienzsteigerung mit Bürger:innenbeteiligung. Damit einhergehen muss eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- (5) Kooperative Mobilitätsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft zur Reduktion des MIV wobei emissionsfreie Antriebstechnologien einzusetzen sind.
- (6) Kombinationen aus den Gegenständen (1) bis (5).

## **§ 4 Durchführungsauftrag**

Vom Projektbetreiber bzw. Förderwerber ist ein Auftrag an Dritte zu erteilen, die Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie zu realisieren.

Ausnahme ist, wenn der Förderwerber das Projekt – auch temporär – betreibt und entwickelt, aber selber nicht daran beteiligt ist.

## **§ 5 Anrechenbare Leistungen**

- (1) Sämtliche Arbeiten zur Initiierung, inhaltlichen und strategischen Konzeption, Bewerbung und Beteiligungsakquisition sowie Umsetzung der Projekte in Bezug auf Aspekte der Bürger:innenbeteiligung.
- (2) Konkret anrechenbar sind dabei die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsleistungen inklusive Rechtsberatungskosten, Gebühren, etc. Weiter sind die Erstellung von Druckwerken und Bewerbungskosten förderbar, die unmittelbar der Gewinnung von Bürger:innen die sich beteiligen dienen.

Anrechenbar sind die dem Förderwerber tatsächlich anfallenden Kosten (im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettokosten anzusetzen).

- (3) Investitionskosten der mit Bürger:innenbeteiligung errichteten Anlagen sind nicht förderbar (z.B. Investitionskosten für PV-Anlagen, etc.). Diese Förderung erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Förderschienen (z.B. EAG).

## **§ 6 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Anrechenbare Kosten bis zu einem Ausmaß von € 5.000,- werden mit einem Fördersatz von 66% unterstützt.
- (2) Anrechenbare Kosten zwischen € 5.000,- und € 10.000,- werden mit einem Fördersatz von 50% unterstützt.
- (3) Anrechenbare Kosten zwischen € 10.000,- und € 15.000,- werden mit einem Fördersatz von 33% unterstützt.
- (4) Kosten über € 15.000,- werden nicht gefördert.

## **§ 7 Besondere Förderungsbedingungen**

- (1) Projektstandort muss in Vorarlberg sein.
- (2) Die Bürger:innenbeteiligung kann auf Basis von eigentumsrechtlicher Beteiligungen erfolgen oder auch in Form von Bezugs- und Nutzungsrechten. Das kann sowohl in direkter Form als auch über

damit direkt zusammenhängende Leistungen oder ideelle Unterstützungen erfolgen. Die Beteiligung kann auf Dauer angelegt aber auch zeitlich limitiert sein.

Beispiele zur Erläuterung: Beteiligung durch Gegenleistung in Form von Strombezug aus einer Stromproduktionsanlage, Finanzielle Beteiligung an Erträgen, Unterstützungsleistung mit Bezug auf eigene Verbräuche oder ein bestimmtes Maß der Erzeugung ohne direkten Strombezug, Bezug eines monetären Anteils von Jahreserträgen, Bezug von Dienstleistungen oder Sachleistungen die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Beispiel Bezug landwirtschaftlicher Produkte bei Beteiligung an einer Biogasanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes; km-Leistung bei einem Autoteilenprojekt, etc.).

- (2) Die Projekte müssen offen für einen relevanten Personenkreis sein, wobei sich das Ausmaß am Projekt selbst orientiert (zum Beispiel ist eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einer Wohnanlage für alle Eigentümer:innen bzw. Mieter:innen der Wohnanlage zugänglich zu machen; eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einem Gebäude der Gemeinde ist zumindest allen Einwohner:innen der Gemeinde zu öffnen; ein Projekt zum Mobilitysharing ist einem Kreis zugänglich zu machen, der z.B. über die eigene Verwandtschaft/Wohngemeinschaft hinaus geht, eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft mit Bürger:innenbeteiligung muss über den Kreis eigenes Gebäude, eigene Verwandtschaft, hinausgehen, etc.).

Letztlich muss die Anzahl der beteiligten Bürger:innen bzw. zumindest die prinzipielle Zugänglichkeit zu einer Beteiligung, ein projektadäquates Mindestmaß erreichen. Wichtig ist die Öffnung und aktive Bewerbung, die entsprechend nachzuweisen ist.

- (4) Das quantitative Ausmaß der Bürger:innenbeteiligung bei Investitionsprojekten (Investitionsanteil) muss ein dem Projekt angemessenen Prozentsatz umfassen. So ist z.B. bei einer „einfachen“ PV-Gemeinschaftsanlage mit zwei- und niedrigen dreistelligen kW<sub>p</sub>-Leistungen ein höherer und maßgeblicher Prozentsatz der Finanzierung durch die beteiligten Bürger:innen zu erwarten als bei einer großen Investition im Millionenbereich. Auch hier gilt, dass das Ausmaß der Beteiligung plausibel sein muss und nicht nur eine „Alibibeteiligung“ sein darf.
- (5) Das Projekt bzw. die Finanzierungsstruktur und Mittelaufbringung muss insbesondere mit aktienrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein. Dies ist vom Projektwerber bzw. dem beauftragten Dienstleister zur Vorbereitung und Umsetzung des Beteiligungsprojektes selbst sicher zu stellen.
- (6) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf selber das betreffende Projekt nicht mitfinanzieren bzw. sein eigenes Kapital einbringen.
- (7) Auftragnehmer:innen zur Vorbereitung und Umsetzung von Beteiligungsprojekten im Sinne des § 3 dürfen sein:
  - Eingetragene Vereine und NPOs im Tätigkeitsfeld Energie/Klimaschutz
  - Selbständige Berater:innen im Bereich Energie/Klimaschutz mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
  - Technische Büros
  - Unternehmensberater:innen und Kommunikationsbüros
- (8) Die Förderwerberin/der Förderwerber stimmt zu, dass die Eckpunkte des Projektes (im Sinne der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung, ohne personenbezogene und wirtschaftlich sensible Daten, bzw. wie in den Informationsunterlagen für die Bürger:innenbeteiligung

veröffentlicht) seitens des Landes im Sinne der Kommunikation von Beispielprojekten veröffentlicht werden dürfen.

## **§ 8 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen**

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Umsetzung der Maßnahme mittels Antragsformular „Bürger:innenbeteiligungsprojekte für Klimaschutz“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie und Klimaschutz, einzureichen. Vorarbeiten, etwa zur Auslotung und Vorabklärungen betreffend grundsätzlichem Zugang zur Beteiligungs- bzw. Projektkonzeption sind zulässig.
- (2) Relevant für die Antragstellung ist das Eingangsdatum im Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- (3) Der Förderbetrag gemäß § 6 wird nach Beendigung des Projektes (Abschluss der Bürger:innenbeteiligungsphase) auf Basis einer vorgelegten Kostenaufstellung ausbezahlt. Dies hat spätestens 18 Monate nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Da die zu fördernden Projekte in einer gewissen Unsicherheit starten und daher auch scheitern können, ist eine Förderung auch in so einem Fall grundsätzlich möglich. Allerdings ist dies entsprechend plausibel zu begründen. In der Regel sollte sich in einer Frühphase zeigen, dass eine Umsetzung nicht realistisch ist. Dies ist der Förderstelle umgehend mitzuteilen. Die Förderhöhe ist im Falle des Scheiterns des Bürger:innenbeteiligungsprojektes auf € 2.500,- beschränkt. Als gescheitert gilt ein Projekt dann, wenn die Bürger:innenbeteiligung überhaupt nicht zustande kommt oder nicht durchgeführt wird.

## **§ 9 Inanspruchnahme anderer Förderungen (Kombination mit anderen Förderungen)**

- (1) Andere Förderungen – insbesondere Förderungen des Bundes – sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die gegenständliche Landesförderung kann ergänzend in Anspruch genommen werden, sofern damit die kumulative Förderhöhe ein Ausmaß von 66% (unabhängig der Stufung gemäß § 6 dieser Förderrichtlinie, aber bis zu einem Höchstausmaß anrechenbarer Kosten im Ausmaß von € 15.000,- gemäß § 6 Abs. 4) nicht überschreitet.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/afrl>.

## **§ 11 EU-Wettbewerbsrecht**

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt (Verordnung (EU) 1407/2013).

## **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Bregenz, im Dezember 2022

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat MMag. Daniel Zadra